09.10.2025

Vorgehen bei der Jagdscheinverlängerung im Schwarzwald-Baar-Kreis ab dem Jagdjahr 2026/2027

Sehr geehrte Kreisjägerschaft,

Mit den jüngsten Jagd- und Waffenrechtsänderungen, welche am 31. Oktober 2024 mit dem *Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems (InnSichVG)* in Kraft getreten sind, ergaben sich im Verwaltungsverfahren insbesondere bei der Überprüfung der jagdrechtlichen Zuverlässigkeit einige Änderungen und demnach auch Neuerungen für die Jägerschaft.

! Wir bitten Sie daher die nachfolgenden Hinweise sorgfältig durchzulesen !

Voraussetzung für die Erteilung bzw. Verlängerung eines Jagdscheins ist, ob der oder die Antragsteller*in die jagdrechtliche Zuverlässigkeit innehat. Seit der Gesetzesänderung ist das Vorliegen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung nach den §§ 5 und 6 des Waffengesetz (WaffG) Bestandteil der jagdrechtlichen Zuverlässigkeit.

Darum werden die für die Überprüfung notwendigen Abfragen bei Erkenntnisbehörden nicht mehr durch die unteren Jagdbehörden, sondern durch die zuständigen Waffenbehörden durchgeführt. Die Waffenbehörden teilen dann den Jagdbehörden das Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung mit. Darum ist mit deutlich verlängerten Bearbeitungszeiten zu rechnen.

Die Rechtsgrundlage für die waffen- und jagdrechtliche Überprüfung ist in aller Regel jedoch erst anlassbezogen, also mit Einreichung des Antrags auf Erteilung/Verlängerung des Jagdscheins, gegeben.

Um die Bearbeitungszeiten deutlich zu verkürzen, beabsichtigen wir künftig die notwendigen Überprüfungen schon rechtzeitig vor Beantragung des Jagdscheins anzustoßen. Da hierfür aktuell jedoch die Rechtsgrundlage fehlt, haben wir uns dazu entschlossen mit der Jägerschaft eine Zusatzvereinbarung abzuschließen.

Die Zusatzvereinbarung erlaubt uns, mit ihrem Einverständnis, die Überprüfungen bereits frühzeitig im Dezember des Vorjahres der Jagdscheinverlängerung in die Wege zu leiten. Dies hat folgende Vorteile:

- ein zum Jagdjahreswechsel erhöhtes Arbeitsaufkommen für die Waffenbehörden wird deutlich entzerrt.
- zum Zeitpunkt der Verlängerung (i.d.R. Februar bis März) sind die meisten Abfrageergebnisse bereits vorhanden, sodass eine sehr kurze Bearbeitungszeit in Aussicht gestellt werden kann.
- mit einmaligem Abschluss der Zusatzvereinbarung wird für die nachfolgenden Jagdscheinverlängerungen kein weiterer Schritt notwendig, der Ablauf ist dann wie gewohnt.

Die Zusatzvereinbarung wird unbefristet geschlossen. Sollten Sie absehbar kein Interesse mehr an einer Jagdscheinverlängerung haben, so können Sie diese Zusatzvereinbarung jederzeit mündlich oder schriftlich widerrufen.
Die Zusatzvereinbarung ist selbstverständlich nicht verpflichtend, wenn diese jedoch nicht geschlossen wurde, wird erst mit Einreichung des Antrags auf Jagdscheinverlängerung eine Überprüfung in die Wege geleitet. Eine Bearbeitungszeit von (deutlich) mehr als vier Wochen zur Verlängerung des Jagdscheins ist zum jetzigen Zeitpunkt dann nicht auszuschließen.

Aus diesem Grund haben wir uns dazu entschlossen in den kommenden drei Jahren alle diejenigen

aktiven Jagdscheininhaber anzuschreiben, die noch keine Zusatzvereinbarung mit der unteren Jagdbehörde getroffen haben.
Das Formular steht in Kürze auf der Homepage des Kreisjagdamtes zum Download bereit.

Bitte beachten Sie (!):

- Für eine vorgreifende Überprüfung Anfang Dezember muss bis zum **01.12. des jeweiligen Jahres** eine unterschriebene und bei „Ja“ angekreuzte Zusatzvereinbarung vorliegen.

- Nachträglich eingereichte Zusatzvereinbarungen werden über den Jahreswechsel in der Regel nicht bearbeitet, diese würden dann erst im Januar abgefragt.

- **Bitte reichen Sie mit der Zusatzvereinbarung nicht (!) den Jagdschein mit dem Antrag auf Verlängerung ein!**

Leider sind wir darüber hinaus gezwungen, für die Erteilung und Verlängerung des Jagdscheins auch wieder ein Antragsformular einzuführen. Auch dieses steht für Sie bereits zum Download bereit!

Den Antrag auf Verlängerung stellen Sie bitte wie gewohnt erst zum Jagdjahreswechsel, in aller Regel also ab Februar bzw. zu Beginn der allgemeinen Schonzeit und geben erst mit dem Antrag die notwendigen Unterlagen und den Jagdschein zur Verlängerung an die Behörde weiter. Dies erleichtert die Bearbeitung und verkürzt die Zeiträume, in denen die Jagdscheine in der Behörde verbleiben müssen deutlich!

Termine, um den Jagdschein vor Ort zu verlängern, vergibt die Jagdbehörde frühestens ab Februar.
Die postalische Einsendung des Jagdscheins mit einem Versicherungsnachweis aber ohne das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular, ist ab dem kommenden Verlängerungszeitraum nicht mehr ausreichend.
Die Bearbeitung des Jagdscheins erfolgt dann erst, wenn der Antrag nachgereicht wurde.

Bei Rückfragen kontaktieren Sie uns gerne! Wir sind erreichbar unter:

Frau Zugschwerdt:
07721/9135200

Herr Baumann:
07721/9135213

Mail: kreisjagdamt@lrasbk.de

Mit freundlichen Grüßen und Waidmannsheil!

Ihr Team von der unteren Jagdbehörde